

19.05.89

Wi - AS - Fz - G - R

33 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Getränkeschankanlagen

(Getränkeschankanlagenverordnung - SchankV -)

A. Zielsetzung

1. Anpassung an den Technischen Fortschritt.
2. Entbürokratisierung (insbesondere Wegfall der Erlaubnis und der Bauartzulassung einschließlich ihrer Befristung bei Kunststoffschläuchen und -rohren, Erleichterung bei der Prüfpflicht).
3. Schließung einer Regelungslücke bei Getränkebehältern.
4. Einbeziehung freiberuflich tätiger Sachverständiger in die Prüfung von Getränkebehältern.

B. Lösung

Ablösung der bisherigen Verordnung durch eine neue Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen durch die Einbeziehung freier Sachverständiger bei der Prüfung von Getränkebehältern keine nennenswerten zusätzlichen Personal- und Sachkosten.

Ferner verringern sich die Gebühreneinnahmen der Länder und Gemeinden infolge des Wegfalls behördlicher Maßnahmen.

19.05.89

Wi - AS - Fz - G - R

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Getränkeschankanlagen
(Getränkeschankanlagenverordnung - SchankV -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. Mai 1989

121 (421) - 611 02 - Ge 45/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Getränkeschankanlagen
(Getränkeschankanlagenverordnung - SchankV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

Verordnung über Getränkeschankanlagen
(Getränkeschankanlagenverordnung - SchankV -)

Vom

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,

auf Grund des § 24 d Satz 3 und 4 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Getränkeschankanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Diese Verordnung gilt ferner nicht für Getränkeschankanlagen

1. der Deutschen Bundesbahn und der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, sowie des

281/29

- 2 -

rollenden Materials anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,

2. in Kraftfahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind und in denen Getränke nur an mitfahrende Personen ausgeschenkt werden,
3. auf Seeschiffen unter fremder Flagge oder auf Seeschiffen, für die der Bundesminister für Verkehr nach § 10 des Flaggenrechts-gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat,
4. an Bord von Wasserfahrzeugen, sofern der Heimort der Wasserfahrzeuge nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt,
5. in Betreuungseinrichtungen der im Geltungsbereich dieser Verordnung stationierten ausländischen Streitkräfte,
6. in Luftfahrzeugen,
7. in anderen als Tagesanlagen des Bergwesens.

(4) Diese Verordnung gilt auch nicht für

1. Wasserversorgungsanlagen,
2. Einrichtungen zum Ausschank von Heilwässern am Quellort, natürlichem Mineralwasser, Milch und Erzeugnissen aus Milch.

(5) Gehört zu einer Getränkeschankanlage ein Teil, der als Überwachungsbedürftige Anlage zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung unterliegt, so sind auf ihn auch die Vorschriften der anderen Verordnung anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Getränkeschankanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, aus denen unter Betriebsüberdruck Getränke ausgeschenkt werden, jedoch nicht Anlagen, in denen der Betriebsüberdruck durch eine Handpumpe erzeugt wird oder die mit Wasserdampf oder Heißwasser betrieben werden.

(2) Zu den Getränkeschankanlagen gehören mit Ausnahme der Druckgasbehälter und Druckbehälter für Druckgas alle Bauteile, die unter Betriebsüberdruck stehen, (Bauteile) sowie Schanktische mit Spülvorrichtungen und Lagerräume, in denen die an die Getränkeschankanlage angeschlossenen Getränke- und Grundstoffbehälter lagern.

(3) Zulässiger Betriebsüberdruck im Sinne dieser Verordnung ist der aus Sicherheitsgründen festgelegte Höchstwert des Betriebsüberdruckes.

(4) Rauminhalt eines Getränke- oder Grundstoffbehälters im Sinne dieser Verordnung ist die geometrische Größe des Hohlraumes, abzüglich des Volumens fester Einbauten.

(5) Grundstoffe im Sinne dieser Verordnung sind mit Aromen versetzte Lebensmittel oder Erzeugnisse, die Lebensmitteln einen süßen, sauren oder salzigen Geschmack verleihen, soweit diese Lebensmittel oder Erzeugnisse dazu bestimmt sind, zu Getränken weiterverarbeitet zu werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen, Ermächtigung zum Erlaß
technischer Vorschriften

(1) Getränkeschankanlagen müssen nach den Vorschriften des Anhangs I, einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errich-

tet und betrieben werden.

(2) Die Ermächtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Erlaß technischer Vorschriften für Getränkeschankanlagen wird auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, soweit es sich um technische Vorschriften in Ergänzung des Anhangs I handelt.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Getränkeschankanlagen müssen ferner den über § 3 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für Getränkeschankanlagen im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers für Getränkeschankanlagen oder Bauteile Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 6

Baumusterprüfung von Getränkeschankanlagen und Bauteilen

(1) Auf Antrag des Herstellers prüft die Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Prüfstelle), ob Getränkeschankanlagen, die nur noch aufgestellt und angeschlossen zu werden brauchen (verwendungsfertige Anlagen), oder Bauteile, ausgenommen Überdruckmeßgeräte und Rohre aus den im Anhang II bezeichneten Werkstoffen sowie Getränke- und Grundstoffbehälter der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und

die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise der Anlage oder des Bauteils in je drei Stücken beizufügen. Der Prüfstelle sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

(2) Entspricht das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt die Prüfstelle hierüber eine Bescheinigung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale des Baumusters und das Kennzeichen sowie die Angaben, mit denen der Hersteller die Anlage oder das Bauteil versehen muß, anzugeben. Die Prüfstelle übersendet dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung.

(3) Stellt die Prüfstelle fest, daß das Baumuster nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, so entscheidet auf Antrag des Herstellers die zuständige Behörde.

(4) Getränkebehälter können einer Baumusterprüfung durch Sachverständige unterzogen werden. Die Prüfungen sind bei der Prüfstelle zu registrieren.

§ 7

Einteilung in Prüfgruppen, Kennzeichnung und Prüfung vor Inbetriebnahme von Getränke- und Grundstoffbehältern

(1) Die Getränke- und Grundstoffbehälter werden entsprechend dem zulässigen Betriebsüberdruck in Bar und dem Rauminhalt des Druckraumes in Litern in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Getränkebehälter aus Holz mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 2 bar und mit einem Inhalt von nicht mehr als 250 Litern;

Gruppe II: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 25 Litern;

Gruppe III: Getränkebehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 100 Litern;

Gruppe IV: Getränkebehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern.

(2) Behälter der Gruppen I bis III, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sind vom Hersteller mit einem Fabrikkennzeichen zu versehen. Bei Behältern der Gruppe I kann an die Stelle des Fabrikkennzeichens das Kennzeichen des Getränkeherstellers treten. Mit der Kennzeichnung versichert der Hersteller, daß die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Behälter, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, dürfen nicht mit einem Kennzeichen nach Satz 1 oder 2 versehen werden.

(3) Ein Getränkebehälter der Gruppe IV darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige den Behälter einer erstmaligen Prüfung und einer Abnahmeprüfung unterzogen und bescheinigt hat, daß dieser sich in ordnungsmäßigem Zustand befindet. Die erstmalige Prüfung besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung und Druckprüfung. Die Abnahmeprüfung besteht aus Ordnungsprüfung, Prüfung der Ausrüstung und Prüfung der Aufstellung.

(4) Bei einem Getränkebehälter nach Absatz 3, der andernorts einer Abnahmeprüfung - ausgenommen die Prüfung der Aufstellung - unterzogen worden ist und für den über diese Abnahmeprüfung eine Bescheinigung vorliegt, genügt es, wenn die ordnungsmäßige Aufstellung am Betriebsort von einem Sachkundigen geprüft worden ist und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.

(5) Die erstmalige Prüfung durch den Sachverständigen nach Absatz 3 entfällt, wenn

1. bei der Prüfstelle registriert ist, daß ein Sachverständiger nach § 15 eine Baumusterprüfung durchgeführt und bescheinigt hat, daß das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß der Getränkebehälter mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt sowie einer Druckprüfung unterzogen worden ist und nach dem Ergebnis der Druckprüfung den insoweit zu stellenden Anforderungen entspricht.

Ferner entfällt die Abnahmeprüfung nach Absatz 3, ausgenommen eine erforderliche Prüfung der Aufstellung, wenn die registrierte Baumusterprüfung nach Satz 1 sich auf die Abnahmeprüfung erstreckt.

(6) Der Sachverständige hat dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung nach Absatz 3 oder Absatz 5 Nr. 1 zu übersenden.

(7) Hat der Sachverständige festgestellt, daß sich der Getränkebehälter nicht in ordnungsmäßigem Zustand befindet, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag dessen, der den Behälter in Betrieb nehmen will.

(8) Getränkebehälter der Gruppe IV sind vom Hersteller zum Nachweis der nach Absatz 3 oder 5 durchgeführten Prüfung mit einem Kennzeichen zu versehen, das die Prüfstelle bestimmt.

§ 8

Inbetriebnahme und Abnahmeprüfungen

(1) Wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat dies der zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Sachkundige hat vor Inbetriebnahme der Anlage durch Eintragung im Betriebsbuch oder im Formblatt (§ 10 Abs. 1 oder 3) eine Bescheinigung zu erteilen, daß

1. die verwendungsfertige Anlage oder die Bauteile mit den Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind,
2. Überdruckmeßgeräte vorhanden sind, die den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 entsprechen, und
3. verwendete Rohre, die von der Prüfung durch die Prüfstelle nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind, nach einer vorliegenden Bescheinigung des Herstellers aus den im Anhang II bezeichneten Werkstoffen bestehen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachkundige die Bescheinigung nach Satz 2 erteilt hat. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Anlagen, die aus Bauteilen nach § 6 erst an der Betriebsstätte errichtet worden sind, eine Abnahmeprüfung vornehmen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung im Betriebsbuch oder im Formblatt zu erteilen.

§ 9

Betrieb

(1) Wer eine Getränkeschankanlage betreibt, hat die Anlage in betriebssicherem Zustand zu erhalten, ordnungsmäßig zu betreiben, zu überwachen, notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat die Getränkeschankanlage so zu betreiben, daß die mit der Anlage in Berührung kommenden Getränke und Grundstoffe durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen oder Witterungseinflüsse nicht mehr als unvermeidbar nachteilig beeinflußt werden.

(2) Der Betreiber hat eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Bescheinigung über die Baumusterprüfung für die gesamte Anlage sowie Bescheinigungen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2, 3 und 6 an der Betriebsstätte aufzubewahren.

(3) Der Betreiber hat ferner in der Nähe der Getränkeschankanlage eine Betriebsanweisung anzubringen.

(4) Eine Getränkeschankanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

(5) Wenn Getränkebehälter der Gruppe IV Schäden an druckbeanspruchten Wandungen aufweisen, die zur Außerbetriebsetzung nach Absatz 4 führen, muß der Betreiber den Sachverständigen benachrichtigen und die erforderlichen Maßnahmen mit ihm abstimmen.

§ 10

Betriebsbuch, Formblätter

(1) Der Betreiber hat ein Betriebsbuch zu führen.

(2) Das Betriebsbuch enthält die Bescheinigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2. In dem Betriebsbuch sind ferner zu vermerken

1. die Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
2. nach § 9 Abs. 1 Satz 1 notwendige Änderungen der Anlage unter Angabe des Baumusterkennzeichens des eingebauten Bauteils, der Nummer der zugehörigen Leitung sowie des Tages der Änderung,
3. Reinigungen nach § 11 Abs. 2 bis 7 unter Angabe der Nummer der gereinigten Leitungen und Behälter sowie des Tages der Reinigung und
4. Anzeigen nach § 17 Abs. 1.

(3) Für Anlagen, die für die Dauer von nicht mehr als sechs Wochen errichtet und nach Ende des Betriebs, für dessen Dauer sie errichtet werden, abgebaut und in einzelne Bauteile zerlegt werden, können anstelle des Betriebsbuches entsprechende Formblätter geführt werden.

(4) Das Betriebsbuch oder die Formblätter sind an der Betriebsstätte aufzubewahren.

§ 11

Reinigung

(1) Getränkeschankanlagen sind nach Bedarf, mindestens jedoch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, zu reinigen.

(2) Getränke- und Grundstoffleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind unmittelbar vor der ersten Inbetriebnahme zu reinigen.

(3) Getränkeleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind alle zwei Wochen sowie bei jedem Wechsel der Getränkeart und unmittelbar vor einer Unterbrechung des Betriebs von mehr als einer Woche zu reinigen; der abwechselnd mit Getränk und Luft in Berührung kommende Teil der Zapfarmatur ist täglich einmal zu reinigen.

(4) Grundstoffleitungen sind alle drei Monate sowie bei jedem Wechsel des Grundstoffs und unmittelbar vor einer Unterbrechung des Betriebs von mehr als einer Woche zu reinigen.

(5) Hinterdruckgasleitungen sind alle zwölf Monate zu reinigen.

(6) Leitungsanschlußteile sind vor jedem Anschluß sowie unmittelbar nach Herausnahme aus dem Getränke- oder Grundstoffbehälter zu reinigen.

(7) Getränke- und Grundstoffbehälter sind unmittelbar vor dem Einfüllen des Getränks zu reinigen, wenn der Betreiber das Befüllen vornimmt.

(8) Auf Getränkeschankanlagen, die dem Ausschank von Heilwässern, Quellwässern oder Tafelwässern dienen, sind die Absätze 3 und 6 nicht anzuwenden.

(9) Für die Reinigung sind Reinigungsmittel zu verwenden, von denen der Hersteller bescheinigt hat, daß sie den allgemein

anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 12

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Getränkeschankanlagen, ausgenommen Getränke- und Grundstoffbehälter, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen durch die zuständige Behörde. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung im Betriebsbuch oder im Formblatt zu erteilen.

(2) Getränkebehälter der Gruppe IV sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung, alle zehn Jahre einer Druckprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Fristen im Einzelfall

1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder
2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

(3) Die Fristen der inneren Prüfungen und der Druckprüfungen nach Abs. 2 laufen vom Tag der ersten Abnahmeprüfung und bei Wechsel des Aufstellungsortes vom Tag der erneuten Abnahmeprüfung. Die Prüfungen müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Fälligkeitsmonats durchgeführt sein. Abweichend von Satz 1 laufen die Fristen

1. vom Tag der Bauprüfung, wenn am Tag der ersten Abnahmeprüfung die Bauprüfung,
2. vom Tag der letzten inneren Prüfung, wenn am Tag der erneuten Abnahmeprüfung die letzte innere Prüfung länger als zwei Jahre zurückliegt.

(4) Ist ein Getränkebehälter am Fälligkeitstermin der Prüfung stillgelegt, so müssen die wiederkehrenden Prüfungen vor Wiedereinbetriebnahme durchgeführt werden.

(5) Ist bei einem Getränkebehälter eine außerordentliche Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung mit dem Abschluß der außerordentlichen Prüfung, soweit diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.

(6) Ein Getränkebehälter darf nach Ablauf der für eine wiederkehrende Prüfung geltenden Frist nur weiter betrieben werden, wenn die Prüfung fristgerecht durchgeführt ist und wenn der Sachverständige bescheinigt hat, daß der Getränkebehälter nach dem Ergebnis der Prüfung den im Rahmen dieser Prüfungen zu stellenden Anforderungen entspricht.

(7) Hat der Sachverständige festgestellt, daß sich der Behälter nicht in ordnungsmäßigem Zustand befindet, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag dessen, der den Behälter in Betrieb nehmen will.

(8) Hat der Sachverständige, der den Getränkebehälter geprüft hat, nicht oder nicht mehr den Auftrag, die nächste vorgeschriebene Prüfung durchzuführen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Prüfung von Getränkebehältern der Gruppe IV in besonderen Fällen

(1) Ist ein Getränkebehälter der Gruppe IV hinsichtlich der Bauart wesentlich geändert worden, so ist § 7 entsprechend anzuwenden. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit des Getränkebehälters beeinträchtigen kann.

(2) Ist ein Getränkebehälter der Gruppe IV wesentlich instandgesetzt oder sind wesentliche Teile eines solchen Getränkebehälters ausgewechselt worden, so darf der Getränkebehälter erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem er in dem durch die Instandsetzung oder Auswechslung bestimmten Umfang auf seinen ordnungsmäßigen Zustand durch den Sachverständigen geprüft und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Getränkebehälter der Gruppe IV, der an einem anderen Ort bereits in Betrieb war, darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn er einer erneuten Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen unterzogen und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Bei innerbetrieblichem Wechsel des Aufstellungsortes ist eine erneute Abnahmeprüfung nur erforderlich, wenn sich die Anschlußverhältnisse oder Ausrüstungsteile geändert haben.

(4) Bei einem Getränkebehälter der Gruppe IV, der an wechselnden Aufstellungsorten verwendet wird, ist nach dem Wechsel des Aufstellungsortes eine erneute Abnahmeprüfung nicht erforderlich, wenn

1. eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Abnahmeprüfung vorliegt,
2. sich beim Ortswechsel keine neue Betriebsweise ergeben hat und Anschlußverhältnisse sowie Ausrüstung unverändert bleiben und
3. an die Aufstellung keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Bei besonderen Anforderungen an die Aufstellung genügt es, wenn die ordnungsmäßige Aufstellung am Betriebsort durch einen Sachkundigen geprüft wird und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen oder Sachkundigen anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere, wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Der Betreiber hat diese angeordnete Prüfung zu veranlassen.

(6) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall angeordneten Prüfung eines Getränkebehälters der Gruppe IV eine Bescheinigung zu erteilen und eine Abschrift hiervon der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.

§ 14

Mängelanzeige

Hat der Sachverständige bei der Durchführung der Prüfung eines Getränkebehälters der Gruppe IV Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Sachverständige

(1) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. daneben im Land Hessen nach Zulassung durch die zuständige Behörde der Technische Überwachungs-Verein Hessen e.V. mit seinen für die Prüfung von Getränkebehältern ausgebildeten Ingenieuren und
3. die Sachverständigen, die bei einer technischen Überwachungsorganisation außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung angestellt sind, soweit die technische Überwachungsorganisation von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist.

(2) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind ferner die Sachverständigen, die hierfür nach § 36 der Gewerbeordnung bestellt und vereidigt sind und einer Organisation angehören, die

1. Prüfgrundsätze erarbeitet, die von den Sachverständigen zu beachten sind,
2. die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrolliert,
3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichtet,

4. die fristgemäße Veranlassung der Prüfungen nach § 12 einschließlich Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln in Zusammenarbeit mit den technischen Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung kontrolliert und bei Nichtbeachtung die zuständige Behörde unterrichtet,
5. bei Pflichtverletzungen der Sachverständigen die zuständige Industrie- und Handelskammer unterrichtet und
6. in Zusammenarbeit mit den technischen Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung sicherstellt, daß für die Prüfung von Getränkebehältern die erforderliche Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Die Organisation hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgaben nach Satz 1 erfüllt werden. Auf Verlangen der Behörde hat sie über ihre Tätigkeit nach Satz 1 Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(3) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind für die Prüfung von Getränkebehältern, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eingeführt und in der Herstellungsstätte geprüft werden, auch die Prüfstellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, nach Artikel 13 der Richtlinie 76/767/EWG mitgeteilt worden sind.

(4) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind für die Prüfung von Getränkebehältern

1. der Deutschen Bundesbahn die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Sachverständigen,
2. der Deutschen Bundespost die nach § 24 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmten Stellen,

3. des Bundesgrenzschutzes die vom Bundesminister des Innern bestimmten Sachverständigen und
4. auf Seeschiffen die See-Berufsgenossenschaft nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes.

(5) Für die Prüfung von Getränkebehältern der Bundeswehr im Sinne dieser Verordnung kann der Bundesminister der Verteidigung besondere Sachverständige bestellen.

§ 16

Sachkundige

Sachkundiger für Prüfungen nach § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 und 5 sowie für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist nur, wer

1. auf Grund seiner Ausbildung, seiner Kenntnisse und seiner durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er die Prüfung ordnungsmäßig durchführt und die Bescheinigung ordnungsmäßig erteilt,
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt.

Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17

Unfall- und Schadenanzeige

(1) Der Betreiber einer Getränkeschankanlage hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. jeden Unfall infolge Versagens druckführender Teile, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist,
2. eine Explosion oder einen Brand im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage oder
3. ein Aufreißen eines Behälters mit einem Rauminhalt von mehr als 1 000 cm³.

(2) Die zuständige Behörde kann von dem Anzeigepflichtigen verlangen, daß dieser das anzuzeigende Ereignis auf seine Kosten durch einen möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Sachverständigen sicherheitstechnisch beurteilen läßt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt. Die sicherheitstechnische Beurteilung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

1. worauf das Ereignis zurückzuführen ist,
2. ob sich die Anlage nicht in ordnungsmäßigem Zustand befand und ob nach Behebung des Mangels eine Gefahr nicht mehr besteht und
3. ob neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

(3) Für die Beurteilung können auch andere Sachverständige als die in § 15 genannten bestimmt werden.

§ 18

Aufsicht über Anlagen des Bundes

Für Getränkeschankanlagen der Deutschen Bundespost, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes stehen die Befugnisse nach den §§ 4, 5 und 20 Abs. 1 Satz 2 sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Behörde zu. Für andere Getränkeschankanlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 19

Deutscher Ausschuß für Getränkeschankanlagen

(1) Beim Bundesminister für Wirtschaft wird der Deutsche Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenausschuß) gebildet. Der Ausschuß setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter der zuständigen Behörden der Länder
- 1 Vertreter des Bundesgesundheitsamtes
- 1 Vertreter der Getränke- und Lebensmitteltechnologie
- 1 Vertreter der amtlichen Lebensmittelüberwachung
- 1 Vertreter der Prüfstelle
- 5 Vertreter der Hersteller von Getränkeschankanlagen oder Bauteilen
- 2 Vertreter der Betreiber von Getränkeschankanlagen
- 2 Vertreter der Getränkeindustrie
- 1 Vertreter der Reiniger und Instandhalter von Getränkeschankanlagen
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- 1 Vertreter des DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

- 1 Vertreter der Gewerkschaften
- 1 Vertreter der technischen Überwachungsorganisationen
- 1 Vertreter der Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung

(2) Der Getränkeschankanlagenausschuß hat die Aufgabe, hinsichtlich der Getränkeschankanlagen

1. den Bundesminister für Wirtschaft insbesondere in technischen Fragen zu beraten und ihm dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen und
2. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Regeln zu ermitteln.

(3) Die Mitgliedschaft im Getränkeschankanlagenausschuß ist ehrenamtlich.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

(5) Die Bundesminister sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 5 der durch sie abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) erteilte Erlaubnis oder nach den §§ 6 oder 7 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1. Die zuständige Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, wenn diese zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter notwendig sind.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 8 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung erteilte Bauartzulassung gilt als Baumusterbescheinigung nach § 6 Abs. 2.

(3) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Bauartzulassung in Betrieb genommene Vordruckgasschläuche ist § 6 nicht anzuwenden.

(4) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommene Getränkebehälter mit einem Rauminhalt von 250 Litern Nennvolumen ist § 7 Abs. 3 bis 8 nicht anzuwenden.

(5) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Getränkebehälter der Gruppe IV erteilte Sachverständigenbescheinigung gilt als Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 oder 5 Satz 1 und ersetzt die Kennzeichnung nach § 7 Abs. 8. Der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung richtet sich bei diesen Behältern nach dem Zeitpunkt der Abnahmeprüfung oder, wenn eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt wurde, nach dem Zeitpunkt der Bauprüfung.

(6) Bei vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommenen Anlagen darf anstelle des Betriebsbuches nach § 10 Abs. 1 ein Betriebsbuch nach § 11 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung geführt werden.

(7) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung

1. nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung oder
2. nach § 3 der abgelösten Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2)

erteilte Ausnahme gilt als Ausnahme nach § 5.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Behälter der Gruppe IV

a) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1, in Betrieb nimmt,

b) entgegen § 12 Abs. 6 weiter betreibt oder

c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 wieder in Betrieb nimmt.

2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt,

4. entgegen § 9 Abs. 2 eine der dort genannten Bescheinigungen nicht an der Betriebsstätte aufbewahrt,

5. entgegen § 9 Abs. 4 eine Getränkeschankanlage betreibt,

6. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 2 das Betriebsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

7. entgegen § 10 Abs. 4 das Betriebsbuch oder ein Formblatt nicht an der Betriebsstätte aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Getränkeschankanlage nicht in der dort vorgeschriebenen Weise betreibt oder
2. einer Vorschrift des § 11 Abs. 2 bis 7 oder 9 über die Reinigung einer Getränkeschankanlage zuwiderhandelt.

§ 22

Straftaten

Wer eine in § 21 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt, ist nach § 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung strafbar. Wer durch eine in § 21 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutsamen Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden siebten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Getränkeschankanlagenverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7102-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1762), und
2. die Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BANz. Nr. 56 vom 22. März 1966, Nr. 68 vom 7. April 1966), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BANz. 1975 Nr. 2 vom 4. Januar 1975).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1989

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung

Der Bundesminister für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit

Anhang I

Zu § 3 Abs. 1

1. Bau und Ausrüstung von Getränkeschankanlagen

Getränkeschankanlagen müssen so beschaffen sein, daß sie den auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen insbesondere

1. so beschaffen sein, daß sie den zulässigen Betriebsüberdruck und die thermischen Belastungen sicher aufnehmen und sich leicht reinigen lassen,
2. aus Werkstoffen hergestellt sein, die
 - a) am fertigen Bauteil die erforderlichen mechanischen und chemischen Eigenschaften haben und,
 - b) soweit sie dem Beschickungsgut ausgesetzt sind, von diesem nicht in gefährlicher Weise angegriffen werden und mit ihm keine gefährlichen Verbindungen eingehen,
3. sachgemäß hergestellt und vor der Inbetriebnahme betriebsfertig hergerichtet sein,
4. mit Sicherheitseinrichtungen, die einen gefahrdrohenden Zustand verhindern, sowie mit Einrichtungen, die den jeweils herrschenden Betriebsüberdruck anzeigen, versehen sein.

2. Errichtung und Betrieb

Getränkeschankanlagen müssen so errichtet und so betrieben werden, daß Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Die Vorschriften des Bauaufsichtsrechts bleiben unberührt.

Anhang II

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

Werkstoffe, die auf Grund ihrer chemischen und mechanischen Eigenschaften ohne Prüfung verwendet werden dürfen, sind

1. nichtrostende Stähle der Werkstoff-Nummern 1.4301, 1.4401, 1.4541 und 1.4571 sowie
2. Zinn mit einem Mindest-Zinn-Gehalt von 99,00 %.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Die Ablösung der Getränkeschankanlagenverordnung hat zum Ziel, Erleichterungen für die Hersteller, die Betreiber und die zuständigen Behörden zu schaffen. Die Verordnung verzichtet deshalb ohne Beeinträchtigung des erforderlichen Sicherheitsniveaus auf eine Reihe von Maßnahmen, die kostenwirksam waren und im Hinblick auf die Inbetriebnahme zu zeitlichen Verzögerungen geführt haben. Es sind dies im einzelnen:

- Wegfall der Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage,
- Wegfall der Bauartzulassung für Anlagen und Bauteile,
- Wegfall der befristeten Bauartzulassung für Kunststoffschläuche und -rohre,
- Wegfall der Prüfpflicht vor Inbetriebnahme einer Anlage,
- Wegfall der Zulassung von Reinigungsmitteln,
- Wegfall der Einschaltung des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen bei der Bauartzulassung und
- Wegfall der Einschaltung des Bundesrates bei der Berufung von Ländervertretern in den Deutschen Ausschuss für Getränkeschankanlagen.

Außerdem sind Erleichterungen bei der Überwachung der Anlagen und eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses vorgesehen.

Die Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen und weitere Rechtsvorschriften fallen weg.

Diese Rechtsvereinfachung und die obengenannten Erleichterungen stellen einen für diesen Bereich wesentlichen

Beitrag zur Entbürokratisierung dar.

Ferner ist beabsichtigt,

- die Anforderungen an den technischen Fortschritt anzupassen,
- die Bußgeld- und Strafbestimmungen an die geänderten gewerberechtlichen Vorschriften anzugleichen,
- die Regelungslücke bei Getränkebehältern zu schließen und
- aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit eine Anpassung an die übrigen Verordnungen nach § 24 Gewerbeordnung (Festlegung der sicherheitstechnischen Zielvorstellungen in einem Anhang zur Verordnung, der technischen Einzelheiten in technischen Regeln) vorzunehmen.

Die Verordnung hat zwei Ermächtigungsgrundlagen: Für die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften § 24 der Gewerbeordnung -GewO- und für die Hygienevorschriften (insbesondere §§ 9 und 11) § 10 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes. Die in den bisher geltenden Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Hygiene werden ergänzt und präzisiert. Für Getränkeschankanlagen wird auf diese Weise eine abschließende Hygieneregelung getroffen.

§ 18 ist auf die Ermächtigung des § 24 d Satz 3 und 4 GewO gestützt.

Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Die Gebühreneinnahmen der Länder und Gemeinden verringern sich infolge des Wegfalls der obengenannten behördlichen Maßnahmen. Durch die Einbeziehung von Sachverständigen nach § 36 GewO in die Prüfung von Getränkebehältern entsteht den Ländern kein nennenswerter zusätzlicher Überwachungsaufwand.

Auswirkungen auf die Preise

Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Schwergewicht - bis auf die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen - kostenentlastend, insbesondere auch wegen des Wegfalls von Gebühren der Überwachungsbehörden. Insofern wirken sich die Maßnahmen bei den davon betroffenen Anlagen und Bauteilen im Einzelfall tendenziell preissenkend aus. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind hiervon wegen des geringen Umfangs dieses Wirtschaftsbereichs an der Gesamtwirtschaft jedoch nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen §§

§ 1

Der Anwendungsbereich wird textlich den übrigen Verordnungen nach § 24 GewO angepaßt.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs in Absatz 2 entspricht derjenigen des § 1 Satz 2 der bisherigen Verordnung. Die weiteren Einschränkungen des Anwendungsbereichs in Absatz 3 ergeben sich aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, dem Umfang der Verordnungsermächtigung, anderen rechtlichen oder sachlichen Gründen. Speisewagen aus anderen Staaten unterliegen nicht der Verordnung.

Absatz 4 dient der Abgrenzung zu Anlagen, für die eine Anwendung der Verordnung nicht in Betracht kommt, weil hierfür kein Bedarf besteht oder für die Anforderungen in Rechtsvorschriften bereits vorgesehen sind. Auf Getränkeschankanlagen zum Ausschank von Heilwässern außerhalb des Quellorts ist die Verordnung anzuwenden. Der Begriff "Erzeugnisse aus Milch" ist umfassend und schließt sämtliche Erzeugnisse aus Milch sowie Milchmischgetränke (z.B. nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gaststättengesetzes), deren Hauptbe-

standteil Milch ist, ein.

Absatz 5 regelt das Verhältnis der auf § 24 GewO gestützten Verordnungen zueinander.

Getränkeschankanlagen der Deutschen Bundespost, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes unterliegen den technischen Anforderungen der Verordnung. Hinsichtlich der Durchführung gilt jedoch die Zuständigkeitsregelung des § 18.

§ 2

Die Begriffsbestimmung in Absatz 1 stellt auf den Betriebsüberdruck ab, nicht auf die Art, wie er erzeugt wird. Die Absätze 2 bis 5 enthalten die darüber hinaus erforderlichen Begriffsbestimmungen. Auf die Aufzählung der Bauteile, die zu einer Getränkeschankanlage gehören, wird verzichtet, weil dies in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt hat und die technische Fortentwicklung nicht gehemmt werden soll.

§ 3

Der Text entspricht den übrigen Verordnungen nach § 24 GewO und bildet den Rahmen für die Ausarbeitung technischer Regeln, die zur Ausfüllung der Zielvorstellungen des Anhangs I vorgesehen sind.

§ 4

Diese Vorschrift gibt die Möglichkeit, weitergehende, auf den Einzelfall abgestellte Anforderungen festzulegen. Der Text ist den übrigen Verordnungen nach § 24 GewO angepaßt.

§ 5

Die Befugnis der zuständigen Behörde, Ausnahmen zuzulassen, war bisher in der Verordnung über technische Anforderungen enthalten, die mit dieser Verordnung außer Kraft gesetzt

werden soll. Der Text der Absätze 1 und 2 ist den übrigen Verordnungen nach 24 GewO angepaßt. In Absatz 2 ist die Ausnahme nur noch für den Hersteller vorgesehen. Dem Einführer bleibt es unbenommen, eine Ausnahme im Auftrag des Herstellers zu beantragen. Die Erteilung einer Ausnahme erstreckt sich nicht auf die Freistellung von der Baumusterprüfung nach den §§ 6 und 7.

§ 6

Die Baumusterbescheinigung löst die bisherige Bauartzulassung ab. Auf eine Aufzählung der der Baumusterprüfung unterliegenden Bauteile wird verzichtet. Die Anhörung des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen ist nicht mehr erforderlich. Die Befristung für Rohre und Schläuche aus Kunststoffen ist entfallen, da sie sich in der Praxis nicht bewährt hat und auch nicht notwendig ist. Reinigungsmittel unterliegen nicht mehr einer Zulassung.

§ 7

Nachdem Getränke- und Grundstoffbehälter als Teil von Getränkeschankanlagen bei der Novellierung der Druckbehälterverordnung dort ausgeklammert worden sind, ist die Aufnahme dieser Vorschrift hier erforderlich. Die Anforderungen für Behälter der Gruppen I bis III entsprechen der bisherigen Regelung bzw. Praxis.

Die Anforderungen für Behälter der Gruppe IV sind weitgehend an die in der Druckbehälterverordnung für vergleichbare Behälter angeglichen.

Prüfungen sind auch durch Prüfstellen in den EG-Mitgliedstaaten möglich.

§ 8

Die bisherige Zweiteilung von Erlaubnis und Anzeige wird zugunsten einer für sämtliche Anlagen erforderlichen Anzei-

28/1/89

ge aufgegeben. Für die Inbetriebnahme einer Anlage genügt jetzt im Regelfall die Bescheinigung des Sachkundigen. Die Vornahme einer Abnahmeprüfung ist in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Regelung für eine wesentliche Änderung an einer Getränkeschankanlage - ausgenommen Getränkebehälter der Gruppe IV - ist weggefallen. Änderungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 bedürfen im Gegensatz zu Erweiterungen der Anlage keiner Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1.

§ 9

Der Umfang der Verantwortlichkeit und der Pflichten des Betreibers wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen auch hinsichtlich der Hygiene festgelegt.

§ 10

Diese Vorschrift regelt die Pflicht des Betreibers zur Führung und Aufbewahrung des Betriebsbuches sowie dessen Inhalt. Für bestimmte Anlagen bedarf es nur der entsprechenden Formblätter.

§ 11

Die Vorschriften über die Reinigung von Getränkeschankanlagen werden den technischen und praktischen Erfordernissen angepaßt. Die in Absatz 8 genannten Getränke erfordern wegen ihrer Eigenart nicht die strengerer Anforderungen wie andere Getränke. Unter "Tafelwässern" sind Tafelwässer nach § 10 Abs. 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung zu verstehen, die in Getränkeschankanlagen ausgeschenkt werden. Für die bei der Reinigung verwendeten Reinigungsmitteln ist an die Stelle der bisherigen Zulassung die Bescheinigung des Herstellers getreten.

§ 12

Der Verzicht auf die Festlegung einer Mindestfrist für wiederkehrende Prüfungen entspricht den Erfahrungen aus der Praxis und läßt den Behörden einen angemessenen Spielraum bei der Überwachung von Getränkeschankanlagen. Die Fristen für die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen an Getränkebehältern sind jedoch unverzichtbar; sie entsprechen den Anforderungen der Druckbehälterverordnung für vergleichbare Behälter.

§ 13

In der Vorschrift sind die Prüfungen von Behältern der Gruppe IV in besonderen Fällen festgelegt; sie entsprechen den Anforderungen der Druckbehälterverordnung für vergleichbare Behälter.

§ 14

Die Vorschrift ergibt sich aus dem Tätigwerden von Sachverständigen bei der Prüfung von Getränkebehältern.

§ 15

Diese Bestimmung ist wegen der Prüfung von Getränkebehältern durch Sachverständige erforderlich. Erstmals sind nunmehr auch die Sachverständigen nach § 36 GewO zu diesen Prüfungen befugt. Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für deren Tätigkeit fest.

§ 16

Die Mitwirkung von Sachkundigen bei der Prüfung von Getränkebehältern und bei der Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen macht diese Vorschrift notwendig; sie ist textgleich mit den entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen nach § 24 GewO.

§ 17

Zur Regelung des Unfall- und Schadensgeschehens ist diese Vorschrift analog zu den übrigen Verordnungen nach § 24 GewO erforderlich.

§ 18

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für Anlagen des Bundes. Die Zuständigkeit für die technische Aufsicht für die Betriebssicherheit von Anlagen auf Seeschiffen liegt allein bei der im Auftrag des Bundes handelnden See-Berufsgenossenschaft und dem für diese tätigen Germanischen Lloyd.

§ 19

Mit dieser Vorschrift wird eine Verringerung der Zahl der Ausschußmitglieder angestrebt. Sie trägt zugleich der Bedeutung der Normung und der technischen Überwachung für den Bereich der Getränkeschankanlagen Rechnung. Die Aufgaben des Ausschusses sind nunmehr in Absatz 2 festgelegt. Nach Absatz 4 bedarf es bei der Berufung der Vertreter der Landesbehörden und ihrer Stellvertreter nicht mehr der Einschaltung des Bundesrates. In Absatz 5 ist sichergestellt, daß Vertreter der Bundesministerien und der obersten Landesbehörden an den Sitzungen des Ausschusses jederzeit teilnehmen und sich in die Ausschußarbeit einschalten können. Absatz 6 legt fest, in wessen Händen die Geschäftsführung des Ausschusses liegt.

§ 20

Die Übergangsbestimmungen berücksichtigen die sich aus dem neuen Recht ergebenden Veränderungen.

§§ 21 und 22

Die Bestimmungen sind den geänderten gewerberechtlichen Vorschriften angepaßt.

§ 23

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 24

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und nennt die abgelösten Vorschriften, die außer Kraft treten.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Getränkeshankanlagen

(Getränkeshankanlagenverordnung - SchankV -)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

zur

Verordnung über Getränkeschankanlagen
(Getränkeschankanlagenverordnung - SchankV -)

1. § 8 Abs. 0₁ - neu -

In § 8 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 0₁ einzufügen:

"(0₁) Verwendungsfertige Anlagen oder Bauteile, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung baumustergeprüft und mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt."

Als Folge

sind in § 21 Abs. 1 Nr. 3

nach dem Zitat "§ 8"

die Worte

"Abs. 0₁ oder"

einzufügen.

Begründung:

Den wichtigsten Schutz für Betreiber, Beschäftigte und Dritte bilden die Baumusterprüfungen nach § 6, durch die erreicht werden soll, daß für den Getränkeausschank nur geeignete Anlagen bzw. Bauteile verwendet werden. Deshalb muß durch den neuen Absatz auch für den Betrieb von Getränkeschankanlagen klargestellt werden, daß verwendungsfertige Anlagen (z. B. Getränkeautomaten) oder Bauteile, für die ein Sk-Zeichen

erteilt werden kann, nur dann in einer Getränkeschankanlage verwendet werden dürfen, wenn sie nach § 6 Abs. 1 der Verordnung für die im betreffenden Fall vorgesehene Verwendung baumustergeprüft sind und ein entsprechendes Sk-Zeichen tragen. Aus § 6 der Verordnung kann eine solche Verpflichtung des Betreibers nicht abgeleitet werden, weil der Wortlaut dieser Vorschrift lediglich allgemein besagt, daß eine Baumusterprüfung (auf Antrag des Herstellers) durchgeführt werden kann, nicht aber auch, daß die einzelne Getränkeschankanlage nur betrieben werden darf, wenn sie bzw. ihre Bauteile baumustergeprüft sind und das entsprechende Kennzeichen tragen.

2. § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"mindestens eine Woche"
zu streichen.

Begründung:

Wie bisher schon bei Getränkeautomaten kann darauf verzichtet werden, daß die Anzeige bereits mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme erstattet werden muß. Zumal Getränkeschankanlagen häufig erst kurz vor ihrer Inbetriebnahme installiert werden, so daß erst dann in der Anzeige die erforderlichen Angaben gemacht und ihr ein Abdruck der Bescheinigung des Sachkundigen beigelegt werden kann.

3. § 8 Abs. 1 nach Satz 1

In § 8 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen beizufügen, die die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Angaben nach Satz 4 enthält."

Als Folge sind

- in dem bisherigen Satz 3
die Worte "Satz 2"
durch die Worte "Satz 4"
und
- in § 21 Abs. 1 Nr. 2
die Worte "Satz 2"
durch die Worte "Satz 4"
- in § 21 Abs. 1 Nr. 3
die Worte "Satz 3"
durch die Worte "Satz 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, daß nicht nur bei Getränkebehältern in den Fällen des § 13 Abs. 1, sondern auch bei wesentlichen Änderungen an sonstigen für die Sicherheit der Anlage relevanten Teilen (wie beispielsweise Druckminderern, Sicherheitsventilen oder Prüfvorrichtungen) eine Anzeigepflicht besteht.

Weiterhin wird klargestellt, daß die Anzeige nach Satz 1 auch die erforderlichen Angaben sowie zusätzlich auch einen Abdruck der Bescheinigung des Sachkundigen enthalten muß. Nachdem die Verordnung die bisherige Erlaubnispflicht u. a. im Hinblick auf die neue eingeführte Mitwirkung von Sachkundigen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 16 der Verordnung aufgibt, ist es für die zuständige Behörde notwendig, nicht nur nähere Angaben über die betreffende Getränkeschankanlage, sondern auch die Bescheinigung des Sachkundigen zu erhalten. Denn nur dann kann sie an Hand der Anzeige beurteilen, ob und wann sie eine Überprüfung der Anlage durchführen soll.

4. § 8 Abs. 2

In § 8 ist Absatz 2 zu streichen.

Als Folge

sind in der Überschrift des § 8

die Worte

"und Abnahmeprüfungen"

zu streichen.

Begründung:

In der Allgemeinen Begründung der Verordnung wird einleitend u. a. hervorgehoben, daß die bisherige Prüfpflicht vor Inbetriebnahme entfallen soll. Dementsprechend ist die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Befugnis für eine "Abnahmeprüfung" zu streichen, zumal den Behörden bereits im Rahmen des § 12 ausreichende Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

5. § 9 Abs. 1 Satz 2

In § 9 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten "Grundstoffe durch" einzufügen die Worte "schädigende Einwirkungen wie".

Begründung:

§ 9 Abs. 1 stellt die Grundsatznorm für die lebensmittelhygienische Beurteilung dar. Die eine nachteilige Beeinflussung auslösenden Faktoren sollten daher nicht abschließend aufgeführt werden. Vielmehr muß Raum für weitere Faktoren (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Schimmelpilze usw.) gelassen werden.

6. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und 6

In

§ 12 Abs. 2 Satz 2,

§ 13 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6

ist jeweils das Wort

"Aufsichtsbehörde"

durch die Worte

"zuständige Behörde"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch der Verordnung, die sonst nur von "der zuständigen Behörde" spricht, auch weil dafür hier in den einzelnen Ländern nicht die Gewerbeaufsichtsämter im Sinne des § 24 d GewO, sondern beispielsweise auch die Kreisverwaltungsbehörden in Betracht kommen.

7. § 21 Abs. 2

In § 21 Abs. 2
sind nach dem Wort "nicht"
die Worte ", nicht richtig, nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:
Notwendige Ergänzung.

8. Anhang II

In Anhang II Nr. 1
ist nach der Werkstoff-Nummer "1.4571"
folgender Zusatz einzufügen:
"im Sinne der Normen DIN 17.455 (7.85) und 17.457
(7.85), erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin
und Köln, und archivmäßig gesichert niedergelegt
beim Deutschen Patentamt,".

Begründung:
Notwendige Präzisierung der Verweisung.